

3. Änderungssatzung  
vom 04.12.2024  
zur Satzung über die Straßenreinigung und die  
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
der Gemeinde Roetgen vom 08.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444 und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2024 (GV NRW S. 155) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 Abs 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer zweimaligen Reinigung innerhalb eines Jahres beträgt die Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 3 je Meter Grundstücksseite jährlich von den Fahrbahnen, die vorwiegend

dem innerörtlichen Verkehr dienen (nur die Straßen, die der Reinigungspflicht der Gemeinde unterliegen)	1,14 EURO (S 10)
---	------------------

dem überörtlichen Verkehr dienen	1,02 EURO (S 20)
----------------------------------	------------------

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Wird die Winterwartung der Fahrbahnen von der Gemeinde ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs.1 bis 3) von Fahrbahnen, die überwiegend

dem Anliegerverkehr dienen	1,84 EURO (S 30)
----------------------------	------------------

dem innerörtlichen Verkehr dienen	1,66 EURO (S 40)
-----------------------------------	------------------

dem überörtlichen Verkehr dienen	1,47 EURO (S 50)
----------------------------------	------------------

§ 6 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Gehwege, für die die Gemeinde die Winterwartung innehat, beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) von Gehwegen an Straßen, die überwiegend

dem innerörtlichen Verkehr dienen	1,62 EURO (S 60)
-----------------------------------	------------------

dem überörtlichen Verkehr dienen	1,44 EURO (S 70)
----------------------------------	------------------

## Artikel 2

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Ergänzung:

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
			S10/S20			S30	S40	S50	S60	S70
8495	Zum Grölisbach	x	-	x	x	-	x	-	-	-
8496	Fußweg zwischen "Zum Grölisbach" und "Am Münsterwald"	x	-	x	x	-	-	-	x	-

## Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

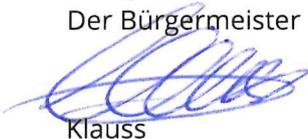
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 04.12.2024

Der Bürgermeister



Klauss